

Geschäftsordnung des **Schachvereins Waltrop 1922 e.V.**

Vorwort

- 1 Aufgabenbereiche**
- 2 Arbeitsrichtlinien**
- 3 Mitgliederversammlung**
- 4 Spezielle, bereits mehrheitlich beschlossene
Aufgaben und Durchführungsrichtlinien**
- 5 Geltungsbereich**
- 6 Inkrafttreten**

Vorwort

Diese Geschäftsordnung ist eine Ordnung im Sinne von §4, Abs. 1 der Satzung des Schachvereins Waltrop. Organe des Vereins, auf die innerhalb der Geschäftsordnung Bezug genommen wird, sind Organe gem. §7ff der Satzung des Schachvereins Waltrop.

1. Aufgabenbereiche

- 1.1 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein, insbesondere gegenüber dem Vestischen Schachkreis (VSK), dem Schachverband Ruhrgebiet (SVR) und dem Schachbund NRW (SBNRW). Er ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des Vereins, die Einberufung und Leitung von Versammlungen und Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 1.11 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 1.2 Der Medienreferent pflegt die Öffentlichkeitsarbeit, indem er über Turniere, Wettkampfergebnisse und sonstige Veranstaltungen des Vereins auf der Homepage des Schachvereins Waltrop, in der örtlichen und überregionalen Presse sowie im Mitteilungsblatt des Schachverbandes Ruhrgebiet (Rochade Europa) berichtet.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 1.3 Der Schriftführer kommt aus den Reihen des Vorstandes und ist für die Protokollierung von Versammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich. Ihm obliegt auch die Veröffentlichung von Protokollen im SVW-Echo, am Schwarzen Brett oder auf Verlangen von Mitgliedern.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 1.4 Der 1. Spielleiter ist für den Spielbetrieb zuständig. Ihm obliegt die Vertretung der spieltechnischen Belange sowie deren Bekanntmachung. Mannschaftsaufstellungen für die neue Saison werden nach bestem Wissen unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte vom 1. Spielleiter vorgenommen und zwecks Genehmigung dem Vorstand vorgelegt.
Die Mannschaftsaufstellungen werden auf einer anschließend einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Halbjahresversammlung) bekannt gegeben.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 1.41 Der 2. Spielleiter vertritt den 1. Spielleiter bei dessen Verhinderung.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- 1.5 Der Kassierer ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange des Vereins. Er erstellt zur Jahreshauptversammlung, getrennt für Senioren und Jugend, eine Bilanz zur Verdeutlichung der finanziellen Perspektiven des Vereins. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 1.51 Der Vorstand wählt innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen einen Vertreter für den Kassierer bei dessen Verhinderung.
- 1.6 Der Jugendleiter nimmt (sofern keine gültige Jugendordnung existiert) seine Aufgaben lt. gültiger Vereinssatzung wahr. Für seine Arbeit im Jugendbereich steht ihm der Jugendetat zur Verfügung. Auslagen im Jugendbereich sind mit dem Vorstand abzustimmen, und über den Kassierer abzuwickeln.
- 1.7 Der Vorstand bestimmt bei Bedarf einen Materialwart. Der Materialwart hat kurzfristig den vereinseigenen Bestand an Spielmaterial, Geräten, Mobiliar etc. in einer Inventurliste, unter Angabe des jeweiligen Zustandes zu erfassen, und dem Vorstand vorzulegen.

2. Arbeitsrichtlinien

- 2.1 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen.
- 2.2 Die Vorstandsmitglieder, insbesondere der 1. Vorsitzende, sind laufend über alle vereinsrelevanten Vorgänge zu informieren.
- 2.3 Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben innerhalb eines Monats sämtliche vereinsrelevanten Unterlagen, Dateien und Materialien, sowie in ihrem Besitz befindliches Eigentum des Vereins, ihrem Nachfolger, ersatzweise dem 1. Vorsitzenden, zu übergeben.

3. Mitgliederversammlung

- 3.1 Nach Eröffnung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden ist eine Anwesenheitsliste in Umlauf zu setzen, um die Beschlussfähigkeit festzustellen. Es ist die Tagesordnung zu verlesen und genehmigen zu lassen. Ergänzungen und Nichtbehandlungen von Tagesordnungspunkten bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
- 3.2 Das Protokoll über die vorausgegangene Versammlung ist genehmigen zu lassen.

- 3.3 Die Versammlung nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder entgegen. Wortmeldungen werden am Schluss zum jeweiligen Bericht, nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, erteilt.
- 3.4 Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließen lässt. Der Versammlungsleiter leitet im Anschluss daran das Verfahren zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.5 Ist ein Tagesordnungspunkt abgeschlossen, so kann später keinem Mitglied zu diesem Punkt das Wort mehr erteilt werden. Mitgliedern, die nicht zur Sache sprechen, persönliche Angriffe vortragen oder unsachliche Zwischenrufe vornehmen, wird nach dreimaliger Erteilung eines Rufes zur Ordnung, das Wort entzogen oder sie werden aufgefordert, den Versammlungsraum zu verlassen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Vorsitzende alle erforderlichen Befugnisse, wozu auch die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung gehören. Über den Versammlungsverlauf hat der Schriftführer Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Gegenstände der Beschlussfassung einschließlich der Abstimmungsergebnisse in der Reihenfolge ihrer Behandlung sowie das Datum ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 3.6 Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen jeweils spätestens nach einer Woche veröffentlicht werden (Schwarzes Brett, Homepage etc.). Das Gleiche gilt auch für Vorstandssitzungen.

4 Spezielle, bereits mehrheitlich beschlossene Aufgaben und Durchführungsrichtlinien

- 4.1 Fahrgelderstattung (0,40 Euro/km für die einfache Fahrt) wird nur an zwei Mannschaftsmitglieder ausgezahlt. Ersatzweise Bus- oder Bahnticket.
- 4.2 Kleinere Ausgaben sind mit dem Kassierer abzustimmen. Ausgaben, deren Wert 200 Euro (Zweihundert) übersteigen, werden nur mit Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern erstattet.
- 4.3 Über Zuschüsse zu Lehrgängen, Startgelder zu externen Turnieren o. ä. entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Rückständige Beitragszahlungen können zum Ausschluss führen.

- 4.5 Die Schlüsselvergabe für den Lehnemannshof wird vom Vorstand entschieden.
- 4.6 Zurzeit gelten folgende monatliche Mitgliedsbeiträge:
5 Euro (fünf) für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, für Schüler und Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sowie für Wehr-, und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Auszubildende 2,50 Euro (zwei 50/100).

5 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt in Verbindung mit der Satzung. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

6 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von den Teilnehmern der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.06.2008 beschlossen.
Sie tritt zum 16.06.2008 in Kraft.